



Vereinsatzung

Vereinsatzung

Die in der Satzung verwendete männliche Anredeform dient der einfacheren Lesart und bezieht die weibliche Anredeform mit ein.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1927 in Dortmund - Dorstfeld gegründete Sportverein führt den Namen „SV Eintracht Dorstfeld 1920/27 e. V.“ Der Verein ist aus der Verschmelzung der Vereine DJK Karlsglück Dorstfeld e. V. von 1927 und SV Fortuna Dorstfeld e. V. von 1920 hervorgegangen. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund - Dorstfeld. Er ist beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in den Dachorganisationen der im Verein betriebenen Sportarten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
4. Zweck des Vereins ist die allgemeine Bewegungsförderung, insbesondere die Förderung des Breitensports, die Förderung unterschiedlicher Sportarten, der sportlichen Jugendhilfe, der Gesundheitsvorsorge und des Rehabilitationssports. Durch entsprechende Angebote will der Verein christliche Werte vermitteln. Die Angebote des Vereins sollen zum Aufbau einer Gesellschaft beitragen, in der Respekt, Toleranz, Fairness und Solidarität zwischen den Menschen herrschen.
 - a) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und insbesondere durch die Förderung sportlicher Bewegungsangebote in Form von Übungsveranstaltungen, Kursen, Seminaren und kulturellen Veranstaltungen.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - d) Vereinsämter sind Ehrenämter und können im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a EStG vergütet werden.
5. Die Vereinsfarben sind „Rot, Grün und Weiß“.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Verein unterscheidet aktive, passive und Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer seit 50 Jahren dem Verein angehört. Näheres regelt die Ehrenordnung. Die Mitgliedsjahre bei den unter §1 Abs.1 aufgeführten Vereinen werden angerechnet.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Aufnahmeschein) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Der Vorstand ist berechtigt, den Aufnahmeantrag abzulehnen, wenn unterstellt werden kann, dass der Antragsteller den Zielen oder Interessen des Vereins entgegensteht. Eine Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen.
5. Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Quartals mit einer Frist von drei Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder einer Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
2. Neben dem Beitrag kann von den Mitgliedern ein zeitlich befristeter Sonderbeitrag erhoben werden. Über die Erhebung des Sonderbeitrags muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder entscheiden. Der Beitrag kann insbesondere zur Abwendung von erheblichen Risiken des Vereins erhoben werden. Der Beitrag darf die Höhe des aktuellen Jahresbeitrages nicht überschreiten.
3. Die Abteilungen dürfen selbständig über den Grundbeitrag hinaus Abteilungsbeiträge erheben. Darüber entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Für die Organe der Jugend ist Stimmrecht und Wählbarkeit in der Jugendordnung geregelt.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand
- d) Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für Beschlussfassung und Kontrolle aller Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat, zuständig.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr möglichst bis zum 31.03. statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Beifügung eines Tagungsordnungsvorschlages beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aushang in den Vereinsschaukästen und auf der Website des Vereins zu erfolgen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder bejaht wird.
 - f) Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn diese vorher ausdrücklich in der Einladung angekündigt worden sind.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Summe der Ja-Stimmen mindestens um eine Stimme größer ist, als die Summe der Nein-Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden dürfen. Für die Wahl des Vorstandes gilt weiter, dass derjenige Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem stellvertretenden Kassierer, dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer.
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Leitern der Abteilungen (oder Stellvertreter) und der Ausschüsse (oder Stellvertreter) sowie zusätzlich dem stellvertretenden Jugendleiter (oder Stellvertreter).
2. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Rest des geschäftsführenden Vorstandes ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Kassierer und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 3000,-- EURO. Darüber hinaus muss die rechtsgeschäftliche Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder wahr genommen werden.

5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Jede ordentlich einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern sowie die Berichterstattung des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter.
6. Für die Einberufung der Gesamtvorstandssitzung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8, Abs. 4 dieser Satzung entsprechend und ersatzweise kann die Einladung mit gleicher Frist als E-Mail erfolgen.
7. Die Abteilungsleiter werden vor der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern ihrer Abteilung in einer Abteilungsversammlung gewählt.
8. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig.
9. Der Jugendleiter für den Geschäftsbereich „Juniorenfußball“ und der Fußball-Abteilungsleiter für den Geschäftsbereich „Seniorenfußball“ sind „besondere Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB“. Sie werden in der jeweilig zuständigen Abteilungsversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind berechtigt, den Verein für ihren Geschäftsbereich nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt für Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 2000,-- EURO. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben.

§10 Vereinsordnungen

1. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben. Sie müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
2. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 11 Ausschüsse

1. Für alle Bereiche des Vereins können sowohl ständige als auch zeitlich begrenzte Ausschüsse gebildet werden. Die Bildung der Ausschüsse wird durch den Gesamtvorstand initiiert. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Leiter.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von dem zuständigen Leiter einberufen.

3. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, in den Ausschüssen mitzuwirken.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand besteht aus Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeitern mit festem Aufgabenbereich.
3. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8, Abs. 4 dieser Satzung entsprechend. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, des Jugendtages und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Kassierers.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen voll geschäftsfähig sein und dürfen nicht dem Vorstand gem. § 9 Abs. 1 Punkt a) dieser Satzung angehören. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Kassenprüfers ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode zu benennen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Vereinssatzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.09.2019 in Kraft.